

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)**
— Drucksachen 10/280, 10/534 —

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984) nebst Gesamtplan — Drucksache 10/280 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die folgenden Entschlüsse zu fassen:
 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung geschaffen werden, um im Einzelplan 14 die zweite Reisebeihilfe im Monat für verheiratete Trennungsgeldempfänger und die Verdoppelung der Abfindungsbeträge für Nachhilfeunterricht bei versetzungsbedingtem Schulwechsel durchzuführen.
 2. Der Haushaltsausschuß fordert die Bundesregierung (Bundesminister der Verteidigung) auf, beim Haushaltsvollzug 1984 50 Planstellen und Stellen zu erwirtschaften und zum Jahresende in Abgang zu stellen.
Die Einsparung kann anteilig auf die Organisationsbereiche des Einzelplans 14 aufgeteilt werden. Kapitel 14 21 ist höher zu belasten als die übrigen Bereiche.

Bonn, den 1. Dezember 1983

Der Haushaltsausschuß

Walther	Carstens (Emstek)	Hoppe	Wieczorek (Duisburg)	Kleinert (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatte			

**) Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Hoppe, Wieczorek (Duisburg) und Kleinert (Marburg) folgt.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)

— Drucksache 10/280 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird in Einnahme und Ausgabe auf 257 750 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1984 Kredite bis zur Höhe von 37 340 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1984 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 ist das Aufkommen der Investitionshilfeabgabe anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird in Einnahme und Ausgabe auf **257 143 000 000** Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1984 Kredite bis zur Höhe von **33 610 000 000** Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

(1) unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) unverändert

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(3) unverändert

1. Titel 427 01

— aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —

2. Titel 441 01 und 446 01

— aus Schadensersatzleistungen Dritter —

3. Titel 511 01 und 518 01

— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —

6. Titel 517 01

— aus Erstattungen Dritter —.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) unverändert

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Geset-

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) unverändert

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) unverändert

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(8) unverändert

(9) *Sind die im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Mittel von Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung nach einem Bewirtschaftungsplan oder einem Wirtschaftsplan zu bewirtschaften, so werden diese Pläne durch drei vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages aus seiner Mitte gewählten Mitglieder genehmigt. Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnungen nach § 3 a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes und unterrichtet die drei Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Prüfung. § 97 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.*

(9) **Die Wirtschaftspläne zu Kapitel 04 04 Titel 541 01, zu Kapitel 06 09 Titel 541 01 und zu Kapitel 36 04 Titel 541 01 sowie der Bewirtschaftungsplan zu Kapitel 14 01 Titel 535 05 bedürfen der Genehmigung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Haushaltsausschuß angehören und vom Deutschen Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) gewählt werden. Bis zur Genehmigung dieser Pläne sind die den Wirtschaftsplänen zugrundeliegenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 75 vom Hundert gesperrt; im übrigen ist bis zur Genehmigung entsprechend Artikel 111 des Grundgesetzes zu verfahren. Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnungen nach § 3 a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes und unterrichtet die in Satz 1 genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Prüfung. § 97 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.**

(10) **Die Inanspruchnahme der in den jeweiligen Einzelplänen für die Fachinformationen eingestell-**

Entwurf

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. *Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.* Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ten Mittel bedarf in Höhe von 20 vom Hundert der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. **Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).**

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 8

§ 8

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen und zuviel geleisteter Ausgaben ist bei Personalausgaben und bei übertragbaren Ausgaben stets, bei den sonstigen Ausgaben nur bis zum Abschluß der Bücher des laufenden Haushaltsjahres beim jeweiligen Titel abzusetzen. Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

unverändert

§ 9

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

unverändert

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträg-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

lich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 21 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 5 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 44 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 7 800 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

unverändert

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 44 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) —;	4. unverändert
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);	5. unverändert
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;	6. unverändert
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;	7. unverändert
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857);	8. unverändert
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;	9. unverändert
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;	10. unverändert
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) — aufnimmt;	11. unverändert
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauf-	12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

tragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), aufnehmen;

13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlebergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 19 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 und 16 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 und 16 des Haushaltsgesetzes 1982 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

13. unverändert

14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, **so wie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen mbH (GFAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden**, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;

15. unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaft

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ten, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18a

(1) Planstellen für Beamte, die durch Beendigung des Dienstverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn am 1. Januar 1984 frei sind oder danach frei werden, dürfen sechs Monate nach Freiwerden nicht besetzt werden (Stellenbesetzungssperre). Dies gilt auch für die in den Anlagen zum Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Planstellen von Soldaten ab einschließlich Besoldungsgruppe A 15 aufwärts, für Stellen von Angestellten sowie für Arbeiter. Die gesperrten Planstellen für Soldaten dürfen jedoch für Einstellungen von Soldaten im untersten Dienstgrad der Mannschaften in Anspruch genommen werden.

(3) Die Besetzungssperre gilt nicht für

1. Anstellungen von Beamten auf Probe im Eingangssamt sowie von Auszubildenden, die in derselben Verwaltung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden,
2. Einstellungen von Schwerbehinderten,
3. Behördenleiter,
4. Arbeitnehmer, die in Verbänden und Dienststellen der Streitkräfte Dienst tun.

(4) Die obersten Bundesbehörden können Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre zulassen. Die Zahl der Ausnahmen darf 10 vom Hundert der im Haushaltsjahr im jeweiligen Einzelplan einschließlich seiner Anlagen freiwerdenden Stellen nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für institutionell finanzierte Stellen bei Zuwendungsempfängern, die überwiegend vom Bund finanziert werden. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, daß die Höchstzahl der Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre, die von den obersten Bundesbehörden zugelassen werden kann, sich nach der Gesamtzahl der freiwerdenden Stellen bei allen in Satz 1 genannten Zuwendungsempfängern des jeweiligen Einzelplans errechnet.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Zuwendungsempfänger der Kapitel 30 02 bis 30 06.

(7) Im Kapitel 05 03 dürfen nach den Absätzen 1 und 2 gesperrte Stellen für Versetzungen aus anderen Dienstorten in Anspruch genommen werden mit der Maßgabe, daß im Einzelplan 05 während der Besetzungssperre keine Beförderungen zulässig sind, die unmittelbar oder mittelbar durch das Freiwerden dieser Stellen möglich geworden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 18b

Im Haushaltsjahr 1984 sind im Bundeshaushaltsplan im Rahmen der Personalfluktuation 60 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte einzusparen. Die Einsparungen sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916), bleibt unberührt.

§ 19

§ 19

unverändert

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 20

§ 20

unverändert

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fäl-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

len zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen mbH ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 21

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 22

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgegebenen obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 23	§ 23
Abweichend vom § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können	unverändert
1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,	
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,	
von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.	
§ 24	§ 24
Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.	unverändert
§ 25	§ 25
Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich in den nächsten beiden Monaten des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), findet insoweit keine Anwendung.	unverändert
§ 26	§ 26
Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.

§ 28

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1984 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 29

(1) Die §§ 4 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis 27 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Sind die nach § 20 des Haushaltsgesetzes 1983 vorgesehenen Personaleinsparungen bis zum 31. Dezember 1983 noch nicht voll erbracht, sind sie im Jahre 1984 nachzuholen.

§ 30

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird die Zahl „1983“ durch die Zahl „1984“ ersetzt.

§ 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 32

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

(1) Die §§ 4 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis **18 und 19 bis 27** gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Absatz 2 entfällt

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1984**

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1984 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	100
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	200 376 000
	Summe Haushalt 1984²⁾	200 376 100
	Summe Haushalt 1983	188 373 100
	gegenüber 1983 — mehr (+) / weniger (—) —	+ 12 003 000

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 200,1 Mrd. DM.²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 33 610 Mio. DM) = 23 156,9 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1984 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1984 1 000 DM	Summe Einnahmen			Epl.
		1984 1 000 DM	1983 1 000 DM	gegenüber 1983 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
34	—	34	41	— 7	01
1 247	375	1 622	1 539	+ 83	02
11	—	11	11	—	03
2 220	—	2 220	2 210	+ 10	04
42 606	6 075	48 681	47 827	+ 854	05
22 283	15 360	37 643	38 753	— 1 110	06
221 786	175	221 961	220 843	+ 1 118	07
1 359 527	121 851	1 481 378	812 380	+ 668 998	08
201 035	86 244	287 279	284 132	+ 3 147	09
238 710	181 045	419 855	288 203	+ 131 652	10
5 196	366 109	371 305	355 791	+ 15 514	11
749 179	189 679	938 858	980 822	— 41 964	12
4 409 500	—	4 409 500	4 258 230	+ 151 270	13
442 510	114 672	557 182	563 338	— 6 156	14
35 681	28 960	64 641	68 388	— 3 747	15
87	—	87	102	— 15	19
43	—	43	21	+ 22	20
42 465	886 894	929 359	867 406	+ 61 953	23
18 645	998 483	1 017 128	795 963	+ 221 165	25
1 243	—	1 243	1 247	— 4	27
40 531	43 000	83 531	88 486	— 4 955	30
5 545	114 850	120 395	121 473	— 1 078	31
1 100 005	33 801 650	34 901 655	42 081 656	— 7 180 001	32
1 480	90 520	92 000	112 000	— 20 000	33
55 550	186 400	241 950	268 650	— 26 700	35
10 633	9 740	20 373	26 118	— 5 745	36
9 058 893	1 458 173	210 893 066	200 919 370	+ 9 973 696	60
18 066 645	38 700 255	257 143 000	253 205 000	+ 3 938 000	
19 140 060	45 691 840				
-1 073 415	-6 991 585				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1984 1 000 DM	1984 1 000 DM	1984 1 000 DM	1984 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	9 207	4 905	—	—
02	Deutscher Bundestag	247 773	64 816	—	—
03	Bundesrat	6 759	3 166	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	80 975	321 454	—	—
05	Auswärtiges Amt	618 284	144 495	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 418 501	508 964	—	—
07	Bundesminister der Justiz	271 931	83 380	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 860 893	450 506	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	305 591	146 968	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	255 908	110 501	—	73
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	102 965	37 854	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 110 784	1 481 254	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	412	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	19 427 720	5 631 533	20 639 370	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	596 614	95 670	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	10 468	1 723	—	—
20	Bundesrechnungshof	35 530	3 758	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	33 916	14 420	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	64 909	40 987	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	32 333	10 570	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	56 225	19 311	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	24 466	4 496	—	—
32	Bundesschuld	13 316	353 069	—	28 742 075
33	Versorgung	7 750 694	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	498 663	457 133	—	—
36	Zivile Verteidigung	119 729	221 469	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	408 500	84 286	—	—
	Summe Haushalt 1984	35 363 066	10 296 688	20 639 370	28 742 148
	Summe Haushalt 1983	35 371 812	10 085 601	19 793 675	27 204 542
	gegenüber 1983				
	— mehr (+) / weniger (—) —	— 8 746	+ 211 087	+ 845 695	+ 1 537 606

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1984 1000 DM	1983 1000 DM	gegenüber 1983 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 450	1 583	—	17 145	15 728	+ 1 417	01
64 615	13 456	—	390 660	385 187	+ 5 473	02
186	276	—	10 387	10 232	+ 155	03
55 535	5 023	—	462 987	443 490	+ 19 497	04
1 478 646	78 333	—	2 319 758	2 315 233	+ 4 525	05
1 260 080	376 057	—	3 563 602	3 559 759	+ 3 843	06
8 573	6 616	—	370 500	366 198	+ 4 302	07
506 691	1 031 328	—	3 849 418	3 653 495	+ 195 923	08
4 042 481	1 128 666	—	5 623 706	4 205 467	+ 1 418 239	09
4 479 048	1 257 524	1 380	6 104 434	5 948 822	+ 155 612	10
58 214 175	1 099 388	—	59 454 382	58 887 796	+ 566 586	11
10 445 001	11 614 435	—	24 651 474	24 849 748	– 198 274	12
—	9 500	—	9 912	12 152	– 2 240	13
1 590 265	557 107	—	47 845 995	46 733 857	+ 1 112 138	14
15 775 797	130 514	—	16 598 595	17 246 449	– 647 854	15
—	320	—	12 511	12 310	+ 201	19
15	3 760	—	43 063	42 574	+ 489	20
1 004 021	5 364 769	—	6 417 126	6 267 160	+ 149 966	23
2 546 141	2 649 111	—	5 301 148	4 826 296	+ 474 852	25
448 531	103 770	—	595 204	458 322	+ 136 882	27
4 513 577	2 526 087	–66 380	7 048 820	6 918 832	+ 129 988	30
1 240 626	2 733 831	—	4 003 419	4 602 759	– 599 340	31
360 090	3 250 325	—	32 718 875	30 733 270	+ 1 985 605	32
2 514 832	—	—	10 265 526	10 522 765	– 257 239	33
271 327	391 700	—	1 618 823	1 546 923	+ 71 900	35
87 335	379 857	—	808 390	796 487	+ 11 903	36
15 861 939	568 415	114 000	17 037 140	17 843 689	– 806 549	60
126 770 977	35 281 751	49 000	257 143 000	253 205 000	+ 3 938 000	
127 946 019	33 311 251	–507 900				
–1 175 042	+1 970 500	+556 900				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 1984 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1985 1 000 DM	1986 1 000 DM	1987 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	5 175	5 175	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	17 250	17 250	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	528 988	240 181	139 597	41 983	42 080	65 147
06	Bundesminister des Innern	443 413	205 658	94 441	51 514	33 300	58 500
07	Bundesminister der Justiz	2 246	1 782	232	232	—	—
08	Bundesminister der Finanzen . .	185 705	143 175	33 530	—	—	9 000
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 219 702	857 267	252 315	101 235	49 735	1 959 150
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . .	973 990	394 300	244 540	147 050	188 100	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	459 290	363 890	38 150	5 850	1 400	50 000
12	Bundesminister für Verkehr . . .	3 680 302	2 365 822	984 540	325 940	4 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	5 300	4 500	800	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	16 562 543	7 178 710	4 784 365	2 893 725	1 705 743	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	592 750	217 550	265 500	54 900	54 500	300
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	2 500	—	—	—	—	2 500
23	Bundesminister für wirt- schaftliche Zusammenarbeit . .	4 073 980	547 405	445 795	300 250	372 650	2 407 880
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau	1 500 040	253 410	445 394	318 991	482 245	—
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	136 832	111 732	20 100	5 000	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 244 396	1 485 643	1 449 993	937 060	356 700	15 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	628 725	308 571	216 901	94 251	9 002	—
32	Bundesschuldenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zu- sammenhang mit dem Auf- enthalt ausländischer Streit- kräfte	37 800	28 800	9 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	331 010	203 852	86 152	7 002	4	34 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung .	66 000	66 000	—	—	—	—
	Summe	37 697 937	15 000 673	9 511 345	5 284 983	3 299 459	4 601 477

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

Betrag für 1984	Betrag für 1983
– 1 000 DM –	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	257 143 000	253 205 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	223 233 000	211 895 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	– 33 910 000	– 41 310 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(75 907 000)	(85 534 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	75 907 000	85 534 000
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	43 297 000	45 624 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4 Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	– 32 610 000	– 39 910 000
5. Nettoneuverschuldung aus Nettotilgung der Investitions- hilfe-Abgabe	– 1 000 000	– 1 000 000
6. Nettoneuverschuldung insgesamt	– 33 610 000	– 40 910 000
7. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
8. Rücklagenbewegung	—	—
8.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
8.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
9. Münzeinnahmen	– 300 000	– 400 000
10. Finanzierungssaldo	– 33 910 000	– 41 310 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Betrag für 1984	Betrag für 1983
– 1 000 DM –	

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(50 907 000)	(58 534 000)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	50 907 000	58 534 000
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—
1.2	kürzerfristig	25 000 000	27 000 000
	Summe 1	75 907 000	85 534 000

2. Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe 1 000 000 1 000 000

3. Krediteinnahmen insgesamt 76 907 000 86 534 000

4. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

4.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(17 354 000)	(13 049 000)
4.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
4.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	5 090 000	4 156 000
4.103	Bundesschatzbriefe	662 000	2 250 000
4.104	Schuldbuchkredite	—	—
4.105	Schuldscheindarlehen	10 355 000	6 498 000
4.106	Kassenobligationen	—	—
4.107	Bundessobligationen	1 100 000	—
4.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 000	9 000
4.109	Ablösungsschuld	58 000	58 000
4.110	Altsparerentschädigung	—	—
4.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	2 000
4.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
4.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
4.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	79 000	76 000

Betrag für 1984	Betrag für 1983
– 1 000 DM –	

4.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu vier Jahren	(25 943 000)	(32 575 000)
4.201	Kassenobligationen	2 676 000	516 000
4.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	5 445 000	5 159 000
4.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 295 000	3 300 000
4.204	Schuldscheindarlehen	15 527 000	23 600 000
4.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4	Marktpflege	—	—
	Summe 4	43 297 000	45 624 000
5.	Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	—	—
6.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	43 297 000	45 624 000
7.	Saldo aus 3. und 6. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto-neuverschuldung)	33 610 000	40 910 000
8.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
9.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

